

Netzzugangsentgelte Gas

Preisblatt für den Netzzugang Gas

(gültig ab 01.01.2012)

der GEW Wilhelmshaven GmbH

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der GEW Wilhelmshaven GmbH und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * M \quad [€/Jahr]$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- GP_i : Grundpreis für Arbeit [€/Monat]
- AP_i : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte		Grundpreis	Arbeitspreis
Arbeitsbereich	Menge M		GP
i	von kWh	bis kWh	AP
			€/Monat
			Ct/kWh
1	0	1.975	0,00
2	1.976	7.785	0,39
3	7.786	9.297	0,64
4	9.298	408.000	1,26
5	408.001	1.000.000	14,86
6	1.000.001	1.500.000	31,53

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich dem anteiligen Grundpreis. Maßgebliche Monatsmenge ist der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

Beispiel: So ermitteln Sie Ihr Netzentgelt

Jahresverbrauch: 25.000 kWh, Installierter Zähler: G4, Jahresabrechnung

Installierter Zähler: G4

Abrechnungsform: Jahresabrechnung

Grundpreis : 12 x 1,26 €	15,12 €
Arbeitspreis: 25.000 kWh* 0,58 Ct/kWh	145,00 €
Messstellenbetrieb	9,38 €
Messdienstleistung	5,97 €
<u>Abrechnungspreis</u>	<u>9,60 €</u>
Gesamtentgelt (ohne Konzessionsabgabe, netto):	185,07 €

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + AP_i / 100 * M \quad [€/Jahr]$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- A : Sockelbetrag für Arbeit [€/Jahr]
- AP : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 2: Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

leistungsgemessene Ausspeisepunkte			Sockelbetrag A	Arbeitspreis AP
Arbeitsbereich	Jahresarbeit M			
i	von kWh	bis kWh	€/Jahr	Ct/kWh
1	0	1.500.000	0,00	0,17
2	1.500.001	4.000.000	450,00	0,14
3	4.000.001	7.000.000	1.250,00	0,12
4	7.000.001	12.500.000	2.650,00	0,10
5	12.500.001	15.000.000	3.900,00	0,09
6	15.000.001	20.000.000	5.400,00	0,08
7	20.000.001	30.000.000	7.400,00	0,07
8	30.000.001	50.000.000	10.400,00	0,06
9	50.000.001	100.000.000	15.400,00	0,05
10	100.000.001	300.000.000	15.400,00	0,05

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich dem anteiligen Grundpreis. Maßgebliche Monatsmenge ist der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

Beispiel: Industriekunde 2.000.000 kWh, 1.500 kW (max.)

M = 2.000.000 kWh

A = 450,00 €/Jahr

AP = 0,14 Ct/kWh

AE = 450,00 €/Jahr + 2.000.000 kWh * 0,14 Ct/kWh

= 450,00 €/Jahr + 2.800,00 € = **3.250,00 €/Jahr**

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * P \text{ [€/Jahr]}$$

P : maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)

i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P

L : Sockelbetrag für Leistung [€/Jahr]

LP : spezifischer Leistungspreis [€/kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes (Gaswirtschaftsjahr) oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung in dem Gaswirtschaftsjahr eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 3: Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

leistungsgemessene Ausspeisepunkte		Sockelbetrag L	Leistungspreis LP	
Leistungsbereich	Jahreshöchstleistung P			
i	von kW	bis kW	€/Jahr	€/kW
1	0	800	0,00	6,95
2	801	1.900	656,00	6,13
3	1.901	3.000	1.929,00	5,46
4	3.001	5.000	3.879,00	4,81
5	5.001	5.800	6.079,00	4,37
6	5.801	7.400	7.703,00	4,09
7	7.401	10.500	10.663,00	3,69
8	10.501	16.200	15.493,00	3,23
9	16.201	29.300	22.783,00	2,78
10	29.301	75.200	33.917,00	2,40

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Beispiel: Industriekunde 2.000.000 kWh, 1.500 kW (max.)

P = 1.500 kW (Jahresmaximum)

L = 656,00 €/Jahr

LP = 6,13 €/kW

LE = 656,00 €/Jahr + 1.500 kW * 6,13 €/kW

= 656,00 €/Jahr + 9.195,00 € = **9.851,00 €/Jahr**

Das Gesamtnetzentgelt NE (gesamt) für den Beispielindustriekunden ermittelt sich zu:

NE (gesamt) = 3.250,00 €/Jahr + 9.851,00 €/Jahr = **13.101,00 €/Jahr**

zzgl.: - Abrechnungs-, Messentgelte und Zusatzausstattung
 - Konzessionsabgaben
 - Umsatzsteuer

2.4 Abrechnungs- und Messentgelte

Abrechnung, Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden getrennt verrechnet.

Der spezifische Preis pro Abrechnung beträgt 9,60 €. Dieser Preis gilt einheitlich für alle Letztverbraucher. Somit ergibt sich für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung grundsätzlich ein Abrechnungsentgelt von 9,60 €/Jahr, da in der Regel einmal jährlich abgelesen und abgerechnet wird. Für eine Entnahmestelle mit einer Leistungsmessung ergibt sich ein Abrechnungsentgelt von 115,20 €/Jahr, da hier die Rechnungslegung monatlich erfolgt.

Tabelle 4: Entgelte für Abrechnung

Abrechnung		
	SLP 1x im Jahr €/Jahr	RLM 12x im Jahr €/Jahr
Entgelt ABR	9,60	115,20

Das jährliche Entgelt für den Messstellenbetrieb richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Das jährliche Entgelt für den Messvorgang (Messdienstleistung) richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes (i. d. R. lastganggemessene Zählpunkte (RLM) bzw. nicht leistungsgemessene Zählpunkte (SLP)). Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

Tabelle 5: Entgelte für Messstellenbetrieb

Messstellenbetrieb							
Zählergruppen						Zusatzausstattung	
G1,6 - G6	G10 - G25	G40 - G100	G160 - G400	G650 - G1600	G2500 - G6500	Mengen- umwerter	Daten- speicher und Modem
€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr
9,38	23,10	135,35	252,69	364,76	457,83	379,56	39,85

Das jährliche Entgelt für die Messdienstleistung umfasst die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten.

Tabelle 6: Entgelte für Messdienstleistungen

MDL	jährliche Ablesung	Monatliche Ablesung	2 x tägliche Auslesung
Zählergruppen	G1,6 - G6500		
	ohne Lastgangmessung	ohne Lastgangmessung	mit Lastgangmessung
	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr
Entgelt MDL	5,97	71,62	716,21

Preise für Sonderleistungen mit abweichender Auslesefrequenz erhalten Sie auf Anfrage.

2.5 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der GEW Wilhelmshaven GmbH gelieferten Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt. Dabei gelten für das Netzgebiet der GEW Wilhelmshaven GmbH die KA-Sätze nach der Gemeindeklasse „bis 100.000 Einwohner“.

2.6 Unterbrechung der Anschlussnutzung

Für die Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten und Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber wird ein pauschaler Betrag in Rechnung gestellt. Dieser ist den Ergänzenden Bedingungen der GEW Wilhelmshaven GmbH zu entnehmen.

2.7 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.5 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

Wilhelmshaven, 01.01.2012